

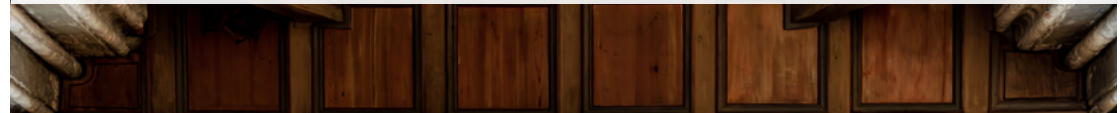
Weitere Infos zu diesen  
Themen finden Sie in der  
Rubrik Bankrecht unter  
[www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**AGB-Kontrolle trotz Individualvereinbarung/Transparenzkontrolle**

S. 2



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Speicherfristen für Schufa-Daten über Zahlungsstörungen**

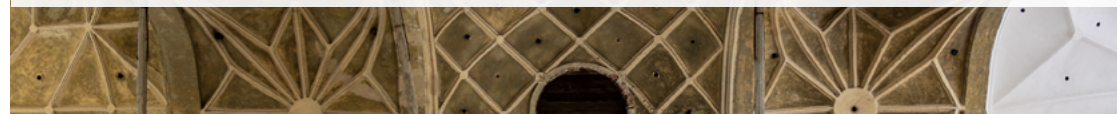
S. 3



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Beweislast bei automatisierten Entscheidungen i. S. d. DSGVO**

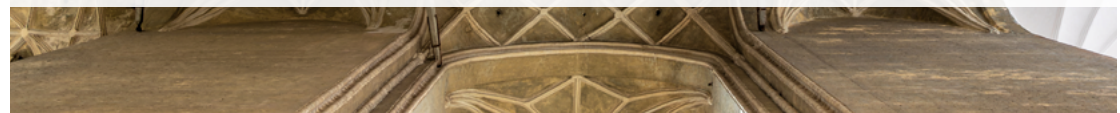
S. 4



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Verjährungsfall bei „isoliertem“ Schuldanerkenntnis**

S. 6



Carsten Sieper, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

**Zur Darlegungslast des vermeintlich „entreicherten“ Kunden**

S. 9



Giulian Legler-Buddemeyer, Thümmel, Schütze & Partner

**Kontopfändungen in der Insolvenz**

S. 10



Giulian Legler-Buddemeyer, Thümmel, Schütze & Partner

**Pfändungen in ein offenes Treuhandkonto des Insolvenzverwalters**

S. 11



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelmann@tsp-law.com](mailto:herve.edelmann@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

**thümmel** ●  
**schütze** ●

RECHTSANWÄLTE

## AGB-Kontrolle trotz Individualvereinbarung/Transparenzkontrolle

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

### BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
 Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

Die Projektentwicklungsgesellschaft einer Ferienwohnhauussiedlung hatte als vollmachtlose Vertreterin im Namen der zukünftigen Wohnungseigentümer mit einer Agentur, der Beklagten, einen zehnjährigen Vermittlungsvertrag abgeschlossen, um sicherzustellen, dass alle Wohneinheiten der Anlage in den ersten zehn Jahren nach Fertigstellung über einen gemeinsamen Vermittler, der Agentur, an Feriengäste vermietet werden. Mit dem Erwerb der jeweiligen Ferienwohnungen traten die Eigentümer automatisch in den Langzeit-Vermittlungsvertrag zwischen Projektentwicklungsgesellschaft und Agentur ein.

Unter Berufung auf die AGB-Unwirksamkeit der zehnjährigen Bindung kündigte ein Wohnungseigentümer den Vermittlungsvertrag gegenüber der Agentur.

In seiner sich mit diesem Sachverhalt beschäftigenden Entscheidung vom 13.11.2025, III ZR 165/24 bestätigt der Bundesgerichtshof zunächst seine bisherige Rechtsprechung, wonach dann, wenn an einem Vertragsverhältnis mehr als nur zwei Parteien beteiligt sind, es durchaus möglich ist, dass eine zwischen zwei Parteien individuell getroffene Vereinbarung – hier zwischen Projektgesellschaft und Agentur – im Verhältnis zu einer dritten Partei – hier zwischen Agentur und Eigentümer – gleichwohl als Allgemeine Geschäftsbedingung angesehen werden kann. Dies könne, so der Bundesgerichtshof weiter, z. B. dann der Fall sein, wenn diese Vereinbarung – wie hier – für eine Vielzahl von vertraglichen Verhältnissen vorformuliert ist/wurde, vom Vertragsgegner dementsprechend verwendet wird/wurde und es der Schutzzweck der §§ 305 ff. BGB gebietet,

die Regelung einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle zu unterwerfen (Rn. 30).

Hiervon ausgehend stellt der Bundesgerichtshof sodann fest, dass es sich bei dem im konkreten Fall betroffenen Vermittlungsvertrag im Verhältnis Agentur und Eigentümer um solche allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, die eine die Vertragsfreiheit einschränkende überlegene Verhandlungsmacht der Agentur (Beklagte) sowie der Projektentwicklungsgesellschaft gegenüber den Erwerbern einer Ferienwohnung zum Ausdruck bringen. Die Bedingungen des zwischen der Agentur und der Projektentwicklungsgesellschaft geschlossenen Vertrags sollten, so der BGH weiter, nämlich nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Beteiligten von vornherein gegenüber einer Vielzahl von Erwerbern Verwendung finden, weswegen es geboten erscheine, die das Kündigungsrecht betreffenden Rege-

lungen des Vermittlungsvertrages der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle zu unterwerfen (Rn. 31).

Hieran anschließend prüft der Bundesgerichtshof das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot und stellt klar, dass Verstöße gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 i. V. Satz 1 BGB unabhängig davon geprüft werden können, ob Verbraucher oder Unternehmer von der jeweiligen Regelung betroffen sind (Rn. 29 u. 32).

Was wiederum das Transparenzgebot selbst betrifft, so erinnert der Bundesgerichtshof, nachdem er die bei der Transparenzkontrolle zu berücksichtigenden Anforderungen musterhaft zusammenfassend darstellt (Rn. 33–34), daran, dass bei der Beurteilung, ob eine Regelung dem Transparenzgebot genügt, es nicht auf den flüch-

### PRAXISTIPP

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof daran erinnert, dass eine zwischen zwei Parteien getroffene Individual-Vereinbarung im Verhältnis zu einem Dritten dann der AGB-rechtlichen Kontrolle unterworfen sein kann, wenn die darin enthaltenen Regelungen für eine Vielzahl von vertraglichen Verhältnissen vorformuliert wurden. Vorstehende BGH-Entscheidung verdeutlicht zudem, dass die Unternehmereigenschaft allein vor einer AGB-rechtlichen Kontrolle nicht ohne weiteres schützt. Schließlich bestätigt der Bundesgerichtshof den Charakter der Transparenzkontrolle als AGB-rechtliche Allzweckwaffe (vgl. hierzu *Edelmann*, in Banken-Times Spezial Bankrecht (BTS), Ausgabe April 2025, S. 24 f.), mit welcher er, der BGH, auch solche Klauseln auf Grund Verstoßes gegen das Transparenzgebot für AGB-rechtlich unwirksam erklären kann, welche ansonsten im Grundsatz der AGB-rechtlichen (Inhalts-)Kontrolle entzogen sind.

tigen, sondern auf den aufmerksamen und sorgfältigen Betrachter ankommt, wobei maßgebend dabei die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seien. Insoweit gelte kein

anderer Maßstab als derjenige, der auch bei der Auslegung von AGB zu beachten ist, welche so auszulegen sind, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (Rn. 35).

Hieran anschließend gelangt der Bundesgerichtshof unter Auslegung der Kündigungsregelung nach der von ihm wiedergegeben und vorstehend dargelegten Grundsätze und Maßstäbe zum Ergebnis, dass die betroffene Klausel gegen das Transparenzgebot verstößt und daher unwirksam ist (Rn. 36 ff.)

- Vorstand & AufsichtsrAT
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- Sanilnso
- **Bankrecht**
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- **Einlagen- & Wertpapiergeschäft**

## Speicherfristen für Schufa-Daten über Zahlungstörungen

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

### BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
 Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

In seinem Urteil vom 18.12.2025, I ZR 97/25 (WM 2026, 113 m. Anm. *Weichert*, RD 2026, 102) entscheidet der Bundesgerichtshof **entgegen der Berufungsinstanz** des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 10.04.2025, 15 U 249/24 mit zust. Anm. *Bettinghausen*, BKR 2025, 575 u. krit. Anm. *Sundermann*, WuB 2025, 292) **sowie in Abgrenzung zur EuGH-Entscheidung vom 07.12.2023** (C-26/22, C 64/22, NJW 2024, 417), dass die längstmögliche Speicherdauer von Daten über Zahlungstörungen, die private Wirtschafts-

auskunfteien wie die Schufa durch Einmeldungen ihrer Vertragspartner sammeln, um sie zur Grundlage von Bonitätsbeurteilungen zu machen, **nicht** durch die Lösungsfrist von Eintragungen anderer Art über die jeweilige Forderung im öffentlichen Register wie z. B. dem Schuldnerverzeichnis vorgegeben wird (Rn. 24 ff.). **Insofern müssten** nach Auffassung des Bundesgerichtshofs und entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung **solche Daten nicht** – wie dies

für die im öffentlichen Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten vorgesehen und vom EuGH vorgegebenen ist – **mit dem Nachweis des Ausgleichs der betreffenden Forderung sofort gelöscht werden** (so bereits OLG Dresden, Urteil vom 01.07.2025, 4 U 177/25, WM 2025, 1882 m. Anm. zust. *Zahrte*, WuB 2025, 512 m. w. N. zu weiterer zust. Rechtsprechung; wie hier auch OLG Stuttgart Beschlüsse vom 04.04. und 22.10.2024, 9 U 141/24; OLG München, Beschluss vom 19.11.2024, 27

### PRAXISTIPP

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof nicht der schuldnerfreundlichen Rechtsprechung des OLG Köln als Berufungsinstanz gefolgt ist, sondern in Abgrenzung zur EuGH-Entscheidung vom 07.12.2023 der in der obergerichtlichen Rechtsprechung ganz überwiegend vertretenen Auffassung, wonach Wirtschaftsauskunfteien Daten über Zahlungstörungen bis zu drei Jahren nach Erledigung der jeweiligen Forderung speichern dürfen. Erfreulich ist auch, dass der Bundesgerichtshof die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit genehmigten und vom Verband der Wirtschaftsauskunfteien freiwillig erstellten Verhaltensregeln für Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten (sog. Code of Conduct) als Orientierungsmaßstab für die nach DSGVO vorzunehmende Interessensabwägung anerkannt hat, wonach die Speicherung von personenbezogenen Daten über ausgeglichene Forderungen grundsätzlich drei Jahre beträgt, jedoch abweichend hiervon dann bereits nach 18 Monaten endet, wenn **(1)** der Auskunftei bis zu diesem Zeitpunkt kei-

ne weiteren negativen Daten gemeldet worden sind, **(2)** keine Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis oder aus Insolvenzbekanntmachungen vorliegen **und (3)** der Ausgleich der Forderung innerhalb von 100 Tagen nach Einmeldung erfolgte (Rn. 51).

Insofern bleibt zu hoffen, dass das Oberlandesgericht Köln im Zurückverweisungsverfahren diese Hinweise des Bundesgerichtshofs ernst nimmt und nicht erneut versucht, eine schuldnerfreundlichere Lösung in Bezug auf die Speicherfristen herbeizuführen.

U 2473/24 e m. Anm. *Zahrte*, WuB 2025, 336; OLG Nürnberg, Beschluss vom 11.06.2025, 3 U 383/25, wo das OLG Nürnberg ergänzend darauf hinweist, **dass der Anspruchsteller** nach den allgemeinen deutschen Regel des Zivilprozessrechts seine Interessen, welche im Rahmen der nach Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO vorzunehmenden konkreten Interessenabwägung zu berücksichtigen sind, **darlegen und gegebenenfalls auch beweisen muss**).

Von Vorstehendem ausgehend und als „Segelanweisung“ an das Oberlandesgericht Köln gerichtet, welches sich aufgrund der Zurückverweisung erneut mit der Angelegenheit wird befassen müssen, weist der Bundesgerichtshof ergänzend noch darauf

hin, dass es möglich erscheint, bestimmte Speicherfristen als Ergebnis einer typisierten Abwägung festzulegen, soweit dabei die Besonderheiten des Einzelfalls hinreichend berücksichtigt werden (Rn. 43).

Unter Hinweis darauf, dass die obergerichtliche Rechtsprechung ganz überwiegend davon ausgeht, dass Wirtschaftsauskunfteien wie die Schufa Daten über Zahlungsstörungen **bis zu drei Jahren nach Erledigung der jeweiligen Forderung speichern dürfen** (Rn. 48), führt der Bundesgerichtshof hieran anschließend aus, dass im Interesse der Rechtssicherheit und auch mit Blick auf das von Wirtschaftsauskunfteien betriebene Massengeschäft **die eine solche dreijährige**

**ge Speicherfrist enthaltenen Verhaltensregeln** i. S. v. Art. 40 DSGVO **als Orientierung für die** nach Art. 6 Abs. 1 Unter-Abschnitt 1) Buchstabe f. DSGVO **vorzunehmende Interessenabwägung herangezogen werden können**, soweit sie typisiert zu einem angemessenen Interessenausgleich führen und die Besonderheiten des Einzelfalles bei der konkret vorzunehmenden Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt werden, was bei der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 01.01.2025 genehmigten Ziffer IV 1) b. der Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die Deutschen Wirtschaftsauskunfteien grundsätzlich der Fall sei (Rn. 49 ff.)

- Vorstand & Aufsichtsrat
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- SanitInso
- Bankrecht
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Beweislast bei automatisierten Entscheidungen i. S. d. DSGVO

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

### SEMINARTIPP

- Kundendaten datenschutzkonform analysieren & Bußgelder vermeiden!

30.11.2026

Online-Seminar

In seinem Urteil vom **29.04.2025**, 31 O 593/24 (vgl. hierzu GRUR-RS 2025, 13866 m. krit. aber sehr überzeugender Anm. *Wettlaufer*, BKR 2025, 862 ff. sowie die „emotionale“ weniger überzeugende Anm. *Hense /Niekernz*, ZD 2025, 651; ähnlich LG Bamberg, Urteil vom 26.03.2025, 41 O 749/24 KOIN, GRUR-RS 2025, 7269) **wiederholt das Landgericht Bayreuth** zunächst den vom EuGH in seiner Entscheidung vom 07.12.2023, C-634/21 (NJW 2024, 413) aufgestellten Grundsatz, wonach eine „**automatisierte Entscheidung im Einzelfall**“ i. S. v. Art. 22 Abs. 1 DSGVO bereits dann vorliegt, wenn eine Wirtschaftsauskunftei auf Grundlage personenbezogener Daten automatisiert einen Wahrscheinlichkeitswert zur künftigen Zahlungsunfähigkeit erstellt **und hiervon „maßgeblich“ abhängt**, ob ein Dritter ein Vertragsverhältnis mit der betroffenen Person begründet, durchführt oder beendet, selbst wenn die formale Entscheidung dem Dritten obliegt (Rn. 30–33).

Hiervon ausgehend hält das Landgericht Bayreuth sodann fest, dass dann, wenn der Dritte – also die Bank – **die Dienste der Auskunftspartei kostenpflichtig nutzt, eine widerlegliche Vermutung i. S. e. Anscheinsbeweises dafür spricht**, dass dessen Vertragsabschluss-Entscheidung maßgeblich i. S. d. EuGH-Entscheidung vom Scorewert beeinflusst wurde, dieser Wert somit gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt (Rn. 34).

**Diese vermutete Maßgeblichkeit** des Scorewerts **leitet das Landgericht** Bayreuth wiederum **allein aus dem Umstand her**, dass die Kreditinstitute **die kostenpflichtigen Dienste der Auskunftspartei in Anspruch nehmen** (Rn. 34). Demgemäß müsse, so das Landgericht Bayreuth weiter, der betroffe-

ne Verbraucher bei einem schlechten Scorewert noch nicht einmal nachweisen, dass die Bank aufgrund des mitgeteilten Scorewert ohne weitere Überprüfung ein Geschäft mit ihm, dem Kunden, abgelehnt hat/hätte. Vielmehr spreche aus dem Inhalt der negativen Auskünfte der Beweis des ersten Anscheins für die Maßgeblichkeit des Scorewerts i. S. d. EuGH-Rechtsprechung (Rn. 35).

Sodann hält das Landgericht Bayreuth fest, dass ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO nicht nur die bloße Angabe allgemeiner Berechnungsgrundlagen umfasst, sondern die nachvollziehbare Erläuterung, welche Eingangsdaten in welcher Weise und mit welchem Gewicht auf das Ergebnis eines errechneten Scorewerts einwirken, wobei das Geschäftsgeheimnis der Wirtschaftsauskunftei einem derart

umfassenden Auskunftsanspruch nicht entgegensteht (Rn. 44–49).

Entgegen der bisher anerkannten BGH-Rechtsprechung stellt das LG Bayreuth schließlich klar, dass es sich bei einem durch eine Wirtschaftsauskunftei mittels eines automatisierten Prozesses errechneten Scorewerts nicht um eine rechtlich privilegierte Meinungsäußerung, sondern um eine

### BUCHTIPP

Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

Tatsachenbehauptung handelt, weil es das Ergebnis eines wissenschaftlich gesicherten Verfahrens darstellt, das den Betroffenen

zu einer Untermenge der Wirtschaftsangebote mit prognostiziert gleichem Verhalten zuordnet (Rn. 32).

### PRAXISTIPP

Der Entscheidung des Landgerichts Bayreuth kann in mehrfacher Hinsicht nicht gefolgt werden. So haben bereits mehrfach Oberlandesgerichte mit überzeugenden Argumenten darauf hingewiesen, dass es nach den allgemeinen deutschen zivilprozessualen Grundsätzen allein dem von der Kreditentscheidung betroffenen Kunden obliegt, darzulegen und zu beweisen, dass die ablehnende Kreditentscheidung seines Vertragspartners, der Bank, maßgeblich bzw. allein von der mitgeteilten negativen Bonitätsauskunft abhängt. Insofern könne der Kunde nicht schlichtweg ohne jedwede Substantiierung behaupten, dass ein negativer Scorewert dazu geführt hat oder dazu führe, dass der Abschluss jeglicher Geschäfte mit ihm durch seine Bank abgelehnt wird (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 07.07.2025, 1 U 68/24, WM 2025, 2166; OLG Nürnberg, Beschluss vom

05.05.2025, 3 U 1670/24, WM 2025, 2169 sowie OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 18.03.2025, 9 U 20/25, GRUR-RS 2025, 7249, wo das Oberlandesgericht in den Rn. 26 ff. sehr überzeugend und umfassend darlegt, dass die Kreditentscheidung nur am Rande und nicht „in nahezu allen Fällen“ bzw. „maßgeblich“ im Sinne der EuGH-Entscheidung vom 07.12.2023 vom negativen Scorewert abhängt, vielmehr eine Vielzahl anderweitiger Erwägungen eine Rolle sowohl bei der Kreditwürdigkeitsprüfung als auch bei der Entscheidung, ob dem betroffenen Kunden ein Kredit gewährt wird oder nicht, spielen (so auch *Wettlaufer*, BKR der 2025, 862, 863 m. w. N.).

Darüber hinaus ist es schlichtweg rechtsdogmatisch falsch und zudem rechtstatistisch abenteuerlich zu behaupten, dass sich die Maßgeblichkeit eines negatives

Scorewerts auf die Kreditentscheidung allein daraus herleiten lässt, dass Kreditinstitute für deren Auskünfte ein Entgelt bezahlen (so aber auch LG Bamberg, Urteil v. 26.03.2025, 41 O 749/24 KOIN, GRUR-RS 2025, 7269, Rn. 28). Zwar ist richtig, dass die Zahlung eines Entgeltes für die Erlangung einer Bonitätsauskunft einschließlich des Scorewerts dafürspricht, dass die entsprechend eingeholte Auskunft für das Kreditinstitut nicht irrelevant ist. Allerdings kann allein aufgrund der Entgeltlichkeit der von den Kreditinstituten zusätzlich zu anderen Informationen eingeholten Schufa-Auskunft nicht darauf geschlossen werden, dass der negative Scorewert der Auskunftei im Sinne der EuGH-Rechtsprechung „in nahezu allen Fällen“ sowie „maßgeblich“ für die negative oder positive Kreditentscheidung ist/war. Gegen diese Auffassung spricht bereits, dass Kreditinstitute von Gesetzes-



Seminar verpasst oder am Seminartermin keine Zeit? Kein Problem!

## Regulatorik-Updates im Streaming-Tempo – mit FCH BankFlix immer einen Schritt voraus!

Entdecken Sie die Zukunft der Weiterbildung: begrenzter Zugang zu über 400 Expertenfilmen, jederzeit verfügbar! Registrieren Sie sich jetzt bei MeinFCH und sichern Sie sich kostenfreien Zugriff auf alle Filme der Rubrik „Regulatorik 1x1“.

<https://fch-gruppe.de/MeinFCH>



Mit dem Code „HAPPYBANKFLIX“ erhalten Sie einen Rabatt von 20 % für das erste Jahr.

wegen verpflichtet sind (vgl. §§ 505a, 505b BGB sowie § 18a KWG), bei der Entscheidung über die Kreditvergabe nicht nur auf einen externen negativen Scorewert abzustellen sondern auch andere Umstände, Tatsachen und Erwägungen einzubeziehen, wie etwa das Vorhanden von Sicherheiten (z. B. Grundschulden), das Vorhandensein eines nachhaltigen regelmäßigen Einkommens, das Vorhandensein von Vermögen, die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis, das Bestehen von Zahlungsstörungen etc. Auch die MaRisk geben den Kreditinstituten vor, ungeachtet der Heranziehung von Schufa-Scorewerten sich selbst ein Urteil über die Bonität und das Ausfallrisiko ihres Kunden zu machen und eigene Erkenntnisse und Informationen über Vermögen, Einkommen, Sicherheiten etc. mit zu berücksichtigen (vgl. hierzu ausführlich und überzeugend OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 18.03.2025, a. a. O., Rn. 30 ff.; wie hier auch sehr überzeugend *Wettlaufer*, BKR 2025, 862, 863 m. w. N.).

Wie das Landgericht Bayreuth sowie das Landgericht Bamberg in ihren vorstehend zitierten Entscheidungen vom 26.03.2025 und vom 29.04.2025 vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen ernsthaft die

Rechtsauffassung vertreten können, allein die Entgeltlichkeit der eingeholten Schufaauskunft würde im Wege eines Anscheinsbeweises die Annahme einer widerleglichen Vermutung rechtfertigen, wonach der mitgeteilte negative Scorewert i. S. d. EuGH-Rechtsprechung maßgebliches Entscheidungskriterium für die Kreditgewährungsentscheidung sei und daher in nahezu allen Fällen zur Nichtgewährung des beantragten Darlehens führen, ist schlicht nicht nachvollziehbar und als rechtsdogmatisch unververtretbare Meinung anzusehen, welche allein aus ebenso wenig nachvollziehbaren Schuldnerschutzwägung heraus eingenommen wird/wurde.

Ähnliches gilt hinsichtlich des vom Landgericht Bayreuth bejahten umfassenden Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO. Denn auch hier vernachlässigt das Landgericht die Interessen der Auskunftfei, insbesondere das Interesse der Auskunftfei an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Bei seriös vorgenommener Interessenabwägung dürfte nämlich kein Zweifel daran bestehen, dem Schuldner-Kunden allenfalls einen Anspruch auf abstrakt gehaltene Informationen wie z. B. über die involvierte Logik, die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung sowie

über die Wirkungsweise und Relevanz des von der Auskunftfei betriebenen Entscheidungs- und Profilingssystems zu erteilen, nicht jedoch auch Informationen zu den vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis umfassten Details ihrer Berechnungen wie die Offenlegung konkreter Berechnungsformeln oder algorithmischer Details des Bonitätsscorings (so auch OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 18.03.2025, Rn. 52 ff. mit sehr überzeugender Begründung; wie hier auch OLG Brandenburg, Beschluss v. 07.07.2025, a. a. O., WM 2025, 2166, 2168 f.; *Hoeren*, WuB 2026, 10, 11 f. sowie *Wettlaufer*, BKR 2025, 862, 864 m. w. N.)

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen bleibt zu hoffen, dass sowohl die Entscheidung des Landgerichts Bayreuth vom 29.04.2025 als auch die Entscheidung des Landgerichts Bamberg vom 26.03.2025 in den jeweiligen Berufungsinstanzen aufgehoben und die jeweiligen Klagen entsprechend der, soweit ersichtlich, einhelligen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte abgewiesen werden. Ansonsten dürfte es zu einer neuen Klagewelle bei ablehnenden Kreditentscheidungen kommen, bei welchen negative Scorewerte seitens der Schufa geliefert wurden.

■ Vorstand & AufsichtsrAT ■ Personal & Führung ■ **Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung** ■ Sanilnso

■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Verjährungsfalle bei „isoliertem“ Schuldanerkenntnis

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

nach Verjährung der zu Grunde liegenden Darlehensrückzahlungsforderung gegen den Schuldner vorgehen kann. Diesbezüglich erinnert der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass er bereits entschieden und eingehend begründet hat, dass die Regelung

des § 216 Abs. 2 S. 1 BGB **auf ein mittels Zweckerklärung mit einer Grundschuld verbundenes abstraktes Schuldanerkenntnis analog anzuwenden ist.** Dies deshalb, weil das Gesetz in **§ 216 Abs. 2 BGB** davon ausgeht, dass eine zur Sicherung der persönli-

In seiner Entscheidung vom 20.01.2026, XI ZR 131/24, musste sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandersetzen, ob der Gläubiger aus einem **isolierten, nicht der Verstärkung einer Sicherungsgrundschuld dienendem notariellen Schuldanerkenntnis analog § 216 Abs. 2 S. 1 BGB**, auch noch

### SEMINARTIPP

- **Zertifizierter Kreditsicherheiten-Spezialist (FCH)** 09.-13.03.2026 Online-Seminar

chen Forderung geschaffene verdinglichte Rechtsstellung von der Verjährung nicht berührt werden soll und weil das abstrakte Schuldanerkenntnis, ebenso wie die Grundschuld, mit der Zweckerklärung zur Grundschuld-Bestellung verbunden ist (Rn. 26 u. H. a. BGH, Urteil vom 17.11.2009, XI ZR 36/09, NJW 2010, 1144 Rn. 21 ff. m. krit. Anm. Kaiser sowie BGH, Urteil vom 12.10.2010, XI ZR 37/09, WM 2010, 308 m. krit. Anm. Eickelberg, DNot 2010, 623).

Dies Zugrunde legend hält der Bundesgerichtshof sodann in Abgrenzung hierzu fest,

### BUCHTIPP

Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

dass die Vorschrift des § 216 Abs. 2 S. 1 BGB demgegenüber nicht auch auf Fälle analog anzuwenden ist, in denen gegenüber der Bank lediglich ein isoliertes, nicht der Verstärkung einer Sicherungsgrundschuld dienendes Schuldanerkenntnis abgegeben wird (Rn. 25). Denn anders als bei einem mittels

Zweckerklärung mit einer Grundschuld verbundenem abstraktem Schuldanerkenntnis dient das sog. isolierte Schuldanerkenntnis weder der Verstärkung einer zugunsten der Bank bestellten Sicherungsgrundschuld noch bestehe eine Verbindung zu einer im Zusammenhang mit einer Grundschuld bestehenden Zweckerklärung, weswegen ein durch das Schuldanerkenntnis gesicherter dinglicher Anspruch, den der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 216 BGB erfasst wissen möchte, bei dem isolierten Schuldanerkenntnis nicht vorliegt (Rn. 27–30). Hieran anschließend führt der Bundesgerichtshof weiter aus, dass dem Anspruch auf Herausgabe des isolierten Schuldanerkenntnisses auch nicht **die Regelung des § 214 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 2 BGB** entgegensteht, wonach das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist (Rn. 32 ff.). Dies begründet der Bundesgerichtshof mit einer am Wortlaut, an der Gesetzessystematik sowie am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierten Auslegung, wonach **§ 214 Abs. 2 BGB nicht anzuwenden ist**, wenn die dem Schuldanerkenntnis zugrundeliegende Darlehensforderung **erst nach Abgabe des Anerkenntnisses verjährt**.

### PRAXISTIPP


Auch wenn vertretbare Argumente dafürgesprochen hätten, § 216 Abs. 2 S. 1 BGB analog auch auf ein isoliertes, nicht der Verstärkung einer Sicherungsgrundschuld dienendes Schuldanerkenntnis anzuwenden (vgl. hierzu die Hinweise in Rn. 22 u. 28), hat sich der Bundesgerichtshof, anders als in seinen in Bezug auf ein mittels Zweckerklärung mit einer Grundschuld verbundenen abstraktes Schuldanerkenntnis ergangenen früheren und vorstehend zitierten beiden Entscheidungen aus den Jahren 2009 und 2010, mit nicht weniger überzeugenden Argumenten dazu entschieden, § 216 Abs. 2 S. 1 BGB nicht auch auf ein isoliertes Schuldanerkenntnis analog anzuwenden mit der Konsequenz, dass das von einem Schuldner in einer notariellen Urkunde abgegebene isolierte abstrakte Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung bei Verjährung des Darlehensrückgabeanspruchs „leerläuft“ und nach § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1, Abs. 2 BGB zurückgegeben werden muss, wenn die dem Schuldanerkenntnis zugrundeliegende Darlehensforderung verjährt und nicht durch eine Grundschuld gesichert ist. Für die Praxis ist daher bei sog. isolierten Schuldanerkenntnissen ab sofort darauf zu achten, dass die schuldrechtliche Darlehensrückzahlungsforderung vor deren Verjährung tituliert wird, um sich die Vorteile einer Vollstreckung aus dem isolierten Schuldanerkenntnis zu bewahren.



Heute schon Ihre  
Zielgruppe getroffen?

Infos zu unseren Insterationsmöglichkeiten unter  
[www.FCH-Gruppe.de/Mediadaten](http://www.FCH-Gruppe.de/Mediadaten) oder +49 6221 99898-0





Regulatorik –  
Aufsichtskonform.  
Up to date.  
Praxisnah.

# Externes Quality Assessment (QA) nach DIIR Standard Nr. 3

## Unser Vorgehen:



- Beurteilung der Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung der im QA-Leitfaden des DIIR berücksichtigten Qualitätskriterien sowie der aufsichtsrechtlichen Anforderungen



- Analyse der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit und somit Bewertung der Wirksamkeit sowie der Effizienz Ihrer Internen Revision



- Präsentation der Ergebnisse und Erstellung eines Abschlussberichtes mit konkreten Handlungsempfehlungen

## Ihr Nutzen:

- Sicherstellung Ihrer Pflichten als Geschäftsleitung / Aufsichtsrat zur Überwachung der Wirksamkeit der Internen Revision
- Unabhängige und objektive Prüfung durch „Prüfer für Interne Revisionsysteme DIIR“
- Effiziente Vorgehensweise aufgrund langjähriger Berufserfahrung in der Internen Revision
- Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen
- Stärkung des Qualitätsbewusstseins in Ihrer Internen Revision



Ihr Ansprechpartner: Tel. +49 176 34 20 07 44  
Björn Dommel Bjoern.Dommel@FCH-Gruppe.de  
Geschäftsführer [www.FCH-Gruppe.de/Consult](http://www.FCH-Gruppe.de/Consult)

FCH Consult GmbH  
Im Bosseldorn 30  
D-69126 Heidelberg



Hier finden  
Sie weitere  
Informationen

## Zur Darlegungslast des vermeintlich „entreicherten“ Kunden

**Carsten Sieper, Rechtsanwalt und Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Immer wieder sehen sich Kreditinstitute mit dem Vorwurf ihrer Kunden respektive der für diese auftretenden Vertreter konfrontiert, dass eine konkrete Verfügung in der Form der Bargeldabhebung im Rahmen des bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrags wegen Geschäftsunfähigkeit nicht wirksam autorisiert worden sei. Der entsprechend abgehobene Betrag sei zu Unrecht dem Konto belastet worden und eine Valuten gerechte Korrekturbuchung gem. § 675u S. 2 BGB sei vorzunehmen.

War der Kunde zur maßgeblichen Zeit tatsächlich geschäftsunfähig, wofür er die Darlegungs- und Beweislast im Prozess trägt, so steht dem Kunden auch tatsächlich ein entsprechender Anspruch grundsätzlich zu.

Oftmals wird dabei aber von Kundenseite die „Kehrseite der Medaille“ nicht (hinreichend) gewürdigt: Nicht nur die Verfügung vermittelt Abhebung war unwirksam und berechnete die Bank nicht zu einer Belastungsbuchung. Auch die Auszahlung eines Betrages als Erfüllungsgeschäft war ohne wirksame schuldrechtliche Grundlage in der Form eines Verpflichtungsgeschäfts. Dies bedeutet, dass der Kunde etwas durch Leistung des Instituts in Erfüllung einer nur vermeintlichen Verbindlichkeit erlangt hat ohne Rechtsgrund hierzu.

Ein entsprechender Anspruch des Kreditinstituts auf Rückgewähr gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB besteht insoweit. Derartige Gegenansprüche, die schon gem. § 242 BGB von Amts wegen beachtlich sind („Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“), werden oftmals mit der unsubstantiierten Behauptung der „Entreicherung“ gem. § 818 Abs. 3 BGB versucht abzuwenden. Das erhaltene Geld sei „nicht mehr da“. Wo es sei,

### BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

wisse man aber auch nicht. Dabei wird übersehen, dass auch für die Entreicherung der ungerechtfertigt Bereicherte darlegungs- und beweisbelastet ist. Für Geschäftsunfähige gilt keine Ausnahme hiervon (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.2003 – V ZR 235/02; Kammergericht, Urteil vom 25.02.2019 - 8 U 155/17).

Mit einem solchen Fall hatte sich jüngst auch das LG Berlin II (Urteil vom 04.02.2026 – 38 O 100/25, n. v.) wieder einmal zu beschäftigen. Die ihren Angaben nach bei Abhebung eines Barbetrags geschäftsunfähige Klägerin trug im dortigen Prozess vor, dass das erlangte Geld nicht mehr vorhanden sei. Wo es sei, wisse sie aber auch nicht. Insbesondere läge das Geld auch nicht bei ihr nahestehenden Personen aus ihrem Umfeld vor.

Das überzeugte (nicht nur) das Landgericht Berlin II bereits auf Ebene der Darlegungslast nicht: Schon die Ausführung der dortigen Klägerin, dass sie nicht wisse, wo das Geld geblieben sei, lasse in keiner Weise erkennen, dass und auf welche Weise der erhaltene Geldbetrag dann aber abgeflossen sein könnte. Wenn sodann auch noch vorgebracht werde, dass der erhaltene Geldbetrag zudem nicht den ihrem Umfeld entstammenden Personen vorliege, die mit diesem in Berührung kamen oder jedenfalls hätten kommen können, gelte dies umso mehr.

Entsprechend konnte sich die dortige Klägerin nicht mit Erfolg auf Entreicherung berufen. Ihre Klage auf Erstattung des abgehobenen Betrags war bereits aus diesem Grund heraus unbegründet.

### PRAXISTIPP

Die Entscheidung des LG Berlin II überzeugt. Sie bestätigt nicht nur die ständige Rechtsprechung, dass derjenige, der sich auf Entreicherung beruft, dafür darlegungs- und beweisbelastet ist, wobei es keine Ausnahmen für Geschäftsunfähige hierzu gibt.

Vielmehr bestätigt sie auch, dass es sich der angeblich Entreicherte nicht zu leicht machen darf und schlicht nur behaupten braucht, er habe den Geldbetrag nicht mehr und wisse auch nicht, wo er sein könne.

Zwar dürfen an die Darlegung und den Beweis von behaupteten (streitigen) Negativtatsachen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Macht es sich aber ein Anspruchsteller gar zu leicht und trägt überhaupt keine Anhaltspunkte vor, was mit dem Geld geschehen sein könne, so kommt er schon seiner Darlegungslast nicht nach, wie auch das Landgericht Berlin II zutreffend annahm.

## Kontopfändungen in der Insolvenz: Was tun bei Verstrickung einer gepfändeten Forderung?

Giulian Legler-Buddemeyer,  
Thümmel, Schütze Rechtsanwälte  
Frankfurt am Main

Die Rechtslage bei Streitigkeiten, soweit das Insolvenzschuldnerkonto gepfändet ist und der Insolvenzverwalter das Guthaben zur Masse zu ziehen gedenkt, ist höchstrichterlich geklärt. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht mehr zulässig.

Beschlagnahmewirkung bzw. die öffentlich-rechtliche Verstrickung bleiben jedoch bestehen (vgl. BGH Urteil vom 21.09.2017 - IX ZR 40/17, BeckRS 2017, 127390). Zur vereinfachten Abwicklung wendet sich der Insolvenzverwalter zunächst überwiegend an die Pfändungsgläubiger, hierunter derweil auch Finanzbehörden, die sodann gegenüber der Bank als Drittschuldner in unterschiedlichsten Formulierungen die Pfändungsvollziehung bedingt (etwa „rangwährend“ oder „bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens

### BUCHTIPP

Steinwachs/Vallender/Cranshaw (Hrsg.): Gläubigerausschuss und Gläubigerbeirat in Restrukturierung und Insolvenz des Firmenkunden, 2021.

oder Erteilung der Restschuldbefreiung“) aussetzen oder beseitigen.

Das Landgericht Frankfurt am Main hatte in zwei Entscheidungen (Beschluss vom 18.09.2025 – 2-19 O 308/24; Urteil vom 05.02.2026 – 2-27 O 204/25) über die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise zu befinden und sich der bankseitigen Rechtsauffassung angeschlossen, wonach die öffentlich-rechtliche Verstrickung hierdurch nicht beseitigt werde. Beiden Entscheidungen ist gemein, dass dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters ein Leistungsverweigerungsrecht der Bank weiterhin entgegengehalten werden kann. Mangels einschlägiger Regelungen bestehe nach den Vorschriften

der ZPO im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren nur die Möglichkeit der Gläubiger, auf die Rechte aus dem Pfändungspfandrecht vorbehaltlos und endgültig i. S. d. § 843 ZPO zu verzichten. Dies gelte auch für Finanzbehörden (trotz grundsätzlichem Selbstvollstreckungsrecht). Der Gläubiger könne eine einstweilige Aussetzung nicht herbeiführen, denn die Verstrickung sei eine durch hoheitlichen Zugriffsakt bewirkte Sicherstellung der gepfändeten Sache. Sie unterstelle den Gegenstand für das Vollstreckungsverfahren der staatlichen Verfügungsmacht. Entsprechend könne die Beschlagnahme nur durch Aufhebung des zuständigen Vollstreckungsorgans wieder beseitigt werden.

### PRAXISTIPP

Die Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt am Main überzeugen. Sie sind vom Wortlaut des Gesetzes getragen und fügen sich einheitlich in die Rechtsprechung ein. Eine Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens steht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dem Insolvenzgericht zu. Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung während eines Insolvenzverfahrens kann nur dadurch beseitigt werden, dass das zuständige Vollstreckungsgericht die Pfändung aufhebt oder Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt (BGH Beschluss vom 19.11.2020

– IX ZB 14/20, BeckRS 2020, 43694; BGH Beschluss vom 02.12.2021 – IX ZB 10/21, BeckRS 2021, 47269). Schon im Leitsatz der Entscheidung des BGH vom 19.11.2020 (a. a. O.) heißt es, dass „die Verstrickung einer gepfändeten Forderung [...] während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden [kann], dass das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht die Vollziehung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt“. Neben § 89 Abs. 1 S. 3 InsO ist die sachliche Zuständigkeit durch den BGH ausdrücklich konstatiert und damit untermauert worden, dass der Insolvenzverwalter die Unzulässigkeit einer Zwangsvollstreckungs-

maßnahme aufgrund des streng formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahrens mit den in der ZPO vorgesehenen Rechtsbehelfen geltend zu machen hat (BGH, Beschluss vom 19.11.2020 – a. a. O., Rn. 8, 15.), „die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei dem zuständigen Vollstreckungsorgan, gegebenenfalls im Wege der Erinnerung geltend [zu] machen [ist]“, die Vollstreckungshandlung einer „förmliche[n] Aufhebung“ bedarf und die öffentlich-rechtliche Verstrickung „gerichtlich“ aufzuheben ist (BGH, Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17, a. a. O., Rn. 12, 14 f., 20.). Eine Aussetzung der Pfändung durch den Gläubiger ohne Mitwirkung des sachlich zuständigen Vollstreckungs-

organs ist unzulässig, denn nach dem BGH sind die Möglichkeiten der Beschränkung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht im Hinblick auf das formalisierte Verfahren als abschließend anzusehen. Eine zeitweise Beseitigung dürfte nichts anderes als eine „Ruhendstellung der Pfändung“ darstellen, die der Gläubiger aber mangels gesetzlicher Grundlage

gerade nicht herbeiführen kann und obendrein nur mit Zustimmung des Drittschuldners möglich wäre (vgl. auch BGH Beschluss vom 02.12.2015 – VII ZB 42/14, NJW-RR 2016, 319). Zuletzt hat nichts anderes für Finanzbehörden trotz Selbstvollstreckungsrechtes zu gelten. Schon nach Auffassung des BFH (vgl. Urteil vom 16.05.2017 – VII R 5/16, BeckRS 2017, 120720, Rn. 13 f.) fehlt

es in § 309 AO an einer entsprechenden Rechtsgrundlage, nach der eine Finanzbehörde einen Verwaltungsakt erlassen könne, wonach unter Rangwahrung lediglich das Arrestatorium für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit suspendiert wird. Zudem sehe § 316 Abs. 3 AO ebenfalls einen Verweis auf § 843 ZPO vor.

- Vorstand & Aufsichtsrat
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- SaniInso
- Bankrecht
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Pfändungen in ein offenes Treuhandkonto des Insolvenzverwalters

Giulian Legler-Buddemeyer,  
Thümmel, Schütze Rechtsanwälte  
Frankfurt am Main

Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist der Auslegung fähig, die Anspruchsinhaberschaft aus einem Kontoführungsvertrag hingegen nicht. In etwa so hat das Landgericht Frankfurt am Main in seinem Urteil vom 16.01.2026 – 2-27 O 215/25 über die Fra-

### BUCHTIPP

Steinwachs/Vallender/Cranshaw (Hrsg.): Gläubigerausschuss und Gläubigerbeirat in Restrukturierung und Insolvenz des Firmenkunden, 2021.

ge entschieden, ob sich eine Vollstreckungsmaßnahme in ein offenes Treuhandkonto aus einem auf den Insolvenzverwalter als „Insolvenzverwalter über das Vermögen des [Insol-

venzschuldners]“ als Vollstreckungsgläubiger lautenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen den Insolvenzverwalter persönlichen oder gegen sein Amt bzw. gegen

## Smarter lernen mit digitalen Lösungen.



Lernen war  
gestern. Jetzt  
kostenfrei den  
FCH Campus  
testen!

Sascha Sychov  
Bereichsleiter Business Development  
& KI-Beauftragter  
Sascha.Sychov@FCH-Gruppe.de



die Masse richte und die Pfändung im letzteren Fall möglicherweise „ins Leere“ gehe.

Dieses Problem stellte sich, da der im Pfändungsbeschluss benannte Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse auf einem Insolvenzverwalterkonto als offenes Treuhandkonto verwahrte.

Gemäß der Entscheidung sei Pfändungsschuldner nach dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Insolvenzverwalter in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Insolvenzschuldners, was sich durch wortnahe Auslegung des Pfändungsbeschlusses eindeutig ergebe. Die Pfändung richte sich mithin gegen Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes und folglich gegen die Insolvenzmasse.

<b>SEMINARTIPP</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfändungsbearbeitung: Rechtliche Anforderungen &amp; häufige Fehlerquellen</li> </ul>	09.06.2026	Online-Seminar

Da der Insolvenzverwalter die Eröffnung des Kontos als offenes Treuhandkonto beantragte und dieses Konto für den Insolvenzverwalter persönlich als Vollrechtstreuhandkonto unter Zuordnung zum Insolvenzschuldner als Treugeber geführt werde, könne die Pfändungsgläubigerin (hier auch Massegläubigerin) in die formal schuldnerfremden Forderungen aus dem Konto des Treuhänders nicht vollstrecken, da allein der Insolvenzverwalter persönlich gegenüber

dem kontoführenden Institut berechtigt und verpflichtet und damit Forderungsinhaber sei (wenngleich das Vermögen wirtschaftlich der Insolvenzmasse zuzurechnen wäre). Hinsichtlich der Anspruchsinhaberschaft aus dem Kontoführungsvertrag sei eine formale Betrachtungsweise geboten und eine Auslegung nach dem Parteiwillen der Vertragspartei des Kontovertrages komme nicht in Betracht (a. A. zu Anderkonten im Insolvenzverfahren: *Stahlschmidt*, NZI 2011, 272).

### PRAXISTIPP

Der Entscheidung kann im Ergebnis zugestimmt werden. Zwar warf die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Streitfall Schwierigkeiten bei der Identifizierung der gepfändeten Forderung wegen der im Insolvenzverfahren grds. wählbaren Kontoführungsoptionen als Insolvenzsonderkonto („unechte“ Treuhand) oder als offenes Treuhandkonto („echte“ Treuhand) auf. Nach Auslegung der Bezeichnung des Insolvenzverwalters als Vollstreckungsschuldner kann jedoch nichts anderes angenommen werden als dass jedenfalls in die Insolvenzmasse vollstreckt werden soll (vgl. *Uhlenbruck/Mock*, InsO, 16. Aufl. 2025, § 80 Rn. 171), wobei hier davon auszugehen sein dürfte, dass Vollstreckungsschuldner der Insolvenzschuldner bleibt und nicht der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes.

Gemäß §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO verliert der Insolvenzschuldner (lediglich) die Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen und dieses zu verwalten. An seine Stelle tritt als Verwalter der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes, jedoch nicht als Rechtsträger. Auch die Insolvenzmasse als solche

kann weder Pfändungsschuldner noch Forderungsinhaber der gepfändeten Forderung sein. Der Insolvenzbeschluss weist den Insolvenzgläubigern die Insolvenzmasse als Sondervermögen haftungsrechtlich zu. Zur Durchsetzung dieser Haftungsfunktion werden dem Insolvenzschuldner zwar die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse genommen. Der Insolvenzschuldner bleibt aber gleichwohl und weiterhin Rechtsträger. Die Insolvenzmasse wird kein selbständiger Rechtsträger. Sie ist Rechtsobjekt (nicht-subjekt). Für Klarheit hätte hier möglicherweise die Bezeichnung des Insolvenzschuldners als Vollstreckungsschuldner im Pfändungsbeschluss sorgen können.

Soweit jedenfalls eine Pfändung in die Insolvenzmasse jedoch zu einem offenen Treuhandkonto des Insolvenzverwalters ausgebracht wird, geht diese ins Leere. Bei einem offenen Treuhandkonto nimmt der BGH regelmäßig an, dass es sich bei offenen Treuhandkonten um ein Vollrechts- und nicht lediglich um ein Ermächtigungstreuhandkonto handelt, weil allein der Insolvenzverwalter persönlich gegenüber dem kontoführenden Institut berechtigt und verpflichtet ist. Das

Guthaben auf einem solchen offenen Treuhandkonto fällt daher nicht in das Vermögen des Insolvenzschuldners und wird nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch nicht Bestandteil der Insolvenzmasse (vgl. BGH, Urteil vom 26.03.2015 – IX ZR 302/13, BeckRS 2015, 9213 Rn. 8 f.). Anders hingegen verhält es sich mit dem Sonderkonto, welches entweder auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes einer bestimmten Insolvenzmasse oder auf den Namen des Insolvenzschuldners lautet. Ein solches Konto ist zwar stets Bestandteil der Insolvenzmasse, da das Guthaben wirtschaftlich der Masse zuzuordnen ist, während die Verfügungsbefugnis dem Verwalter als Ermächtigungstreuhänder zukommt und damit einem anderen als dem Rechtsträger zusteht, sodass keine Kontobeziehung mit dem Insolvenzverwalter persönlich besteht (BGH, Urteil vom 07.02.2019 – IX ZR 47/18, BeckRS 2019, 4498 Rn. 27).

Zuletzt ist auch eine Auslegung der Anspruchsinhaberschaft aus einem Kontoführungsvertrag abzulehnen, da dies mit aufsichtsrechtlichen und geldwäscherechtlichen Vorgaben („KYC“) nicht vereinbar ist.



## FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de).

### Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter [www.fch-gruppe.de/Newsletter](http://www.fch-gruppe.de/Newsletter) an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

### Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSdP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Heidi Bois, Michael Helfer  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

ISSN 2364-270X